

Burchard sind verzeichnet, aber des letzteren Tod auf dem italienischen Feldzuge von 1022 wird nicht erwähnt, und die beiden Zeitgenossen Hermanns, Thietbald und Norbert haben ebensowenig Erwähnung gefunden. Selbst die wohlwollendste Beurtheilung wird in dieser Auswahl aus den Abtslisten der beiden Klöster, die Hermann doch um 1044 ebenso gut zugänglich gewesen wären, wie einige Jahre später¹, keine ratio entdecken können; planlos, wie aufs Gerathewohl sind die Namen bald aufgenommen, bald fortgelassen. Hermann von Reichenau, den wir doch nach den Schriften beurtheilen müssen, die ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden können, darf man solche Planlosigkeit nicht zutrauen.

Und nun kommt schwerwiegend und entscheidend noch der schon früher von mir nachdrücklich betonte Umstand in Betracht, dass wir die Entstehung von S mit Bestimmtheit nach St. Gallen verlegen können, wo Hermann nie gelebt hat. Ich kann auch hier nur wiederholen, was ich zuletzt in dieser Zeitschrift XXVI, 248 f. ausgesprochen habe²: die Stelle zu Heraclius 20 'Sanctus Gallus nobiscum remansit et cellam suam construere coepit' kann nur von einem Mönche von St. Gallen geschrieben sein⁴. Die früher⁵ von mir noch offen gelassene Möglichkeit, dass das entscheidende Wort 'nobiscum' der Quelle von S entnommen sein könnte und also nur für den Entstehungsort der Quelle entscheide, kommt jetzt nicht mehr in Betracht. Denn dass die gemeinsame Quelle von S und H in Reichenau und nicht in St. Gallen entstanden sein muss, hat schon Dieterich, so lange er noch an die Existenz einer solchen gemeinsamen Quelle glaubte, bemerkt⁶; je weniger ich im übrigen anerkennen kann, dass die Forschungen

1) Anderer Meinung ist Dieterich I, 236. 2) So hat schon der völlig unbefangenen urtheilende Pertz, SS. V, 70 N. 53 die Sache aufgefasst, indem er diese Auffassung für ganz zweifellos hielt. Vgl. auch Brandi, Histor. Vierteljahrschrift III, 103, der gleichfalls in der Stelle einen bestimmten Hinweis auf St. Gallen erkennt, dann aber aus dieser Erkenntnis doch nicht die volle Consequenz gezogen hat. 3) Damit man aber nicht etwa einwende, dass daraus nur die Entstehung der Hs. Richards in St. Gallen folge, will ich feststellen, dass — nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. A. Fuchs in Göttweig — der Cod. Gotwicensis ganz die gleiche Lesung bietet, nur mit der Variante 'mansit' statt 'remansit'. 4) Bei Hermann, der in Reichenau schreibt, fehlen selbstverständlich die charakteristischen Worte 'nobiscum remansit'. 5) SS. XIII, 62. 6) Dieterich I, 34 f. 38 ff. Ich kann freilich auch hier nicht allen seinen Gründen Beweiskraft beilegen; doch ist es überflüssig, darauf im einzelnen einzugehen, da ich ihm in der Hauptsache zustimme.